C. Fürsprech Moser in Biel Namens der Rekursbeklagten trägt auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge an, indem er zur Begründung einfach auf das angesochtene Urtheil verweist. Die Polizeikammer des Appellations- und Kassations- hoses des Kantons Bern verweist ebenfalls einfach auf ihr Urtheil.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Der schweizerischefranzösische Niederlassungsvertrag fällt für die Beurtheilung des Refurses völlig außer Betracht; dieser ist ausschließlich nach Art. 59 Abs. 1 B.-B. zu beurtheilen, auf welchen sich der Refurrent, obschon er nicht Schweizerbürger ist, unmittelbar berusen kann. Denn die Gewährleistung des Art. 59 Abs. 1 ist ja allen aufrechtstehenden, in der Schweiz wohnenden, Schuldnern und nicht nur den Schuldnern schweizerischer Nationalität gegeben.
- 2. Die bundesrechtliche Bragis hat tonftant anerkannt, daß ber einer strafbaren Sandlung Schuldige, unerachtet bes Art. 59 Abs. 1 B.-B., auch wenn er nicht im Rantone ber Strafverfolgung wohnt, im Strafverfahren abhafionsweise für folche Civilansprüche belangt werden tann, welche auf bem gleichen Thatbestand wie die strafrechtliche Berfolgung beruhen. Der rechtfertigende Grund fur diese Pragis murbe barin gefunden, daß in diesem Falle die Strafflage als die Hauptsache, die Civiltlage bagegen lediglich als ein Accessorium berselben erscheine und nun der Art. 59 Abs. 1 B.-B. nur die Berfolgung selbständiger Civilanspruche im Auge habe. (vergleiche z. B. Entscheidung i. S. Gujer vom 30. Dezember 1882 Erm. 1, Amtliche Sammlung VIII, S. 691). Dagegen hat die bundes. rechtliche Praxis stets und unbedingt festgehalten, daß Art. 59 Abs. 1 B.=B. die adhäfionsweise Verfolgung von Civilan= spruche gegen britte, von der Strafflage nicht betroffene. Bersonen im interfantonalen Rechtsverfehr ausschließe, ja daß ber= felbe auch ber civilrechtlichen Berurtheilung eines ursprünglich in die Strafverfolgung einbezogenen, aber nachträglich außer Berfolgung gesetzten ober freigesprochenen, Angeschuldigten burch ben Strafrichter bes Begehungsortes entgegenstehe (vergleiche 3. B. Entscheidung i. S. Ulrich vom 13. April 1883 Erw. 3, Amt=

liche Sammlung IX, S. 142 u. ff. und die dortigen Allegata). Es folgt bies auch, insbesondere soweit es dritte, ftrafrechtlich überhaupt nicht verfolgte, Berfonen anbelangt, unmittelbar baraus, baf bie diesen gegenüber im Abhafionsprozesse erhobene Civilflage niemals als ein bloges Accessorium einer, gegen fie ja gar nicht erhobenen, Straftlage bezeichnet werden fann, sondern vielmehr ftets als felbständige Berfolgung eines vom Beftande eines Strafanspruches gegen ben civilrechtlich beflagten unab. bangigen Civilanspruches erscheint. Dies gilt für alle Falle biefer Art, mag nun ber dritte belangt werden, weil er civilrechtlich für die Folgen des vom Angeflagten begangenen Delifts verantwortlich sei (etwa als Dienstherr desselben u. dal.) ober mag die Civilklage, wie im vorliegenden Falle, auf Aufhebung eines von ihm mit dem Ungeflagten abgeschloffenen Bertrages wegen widerrechtlicher Berfürzung der Gläubiger u. f. w. abzwecken. Auch in letterem Falle handelt es fich bem Dritten gegenüber um einen seibständigen, rein privatrechtlichen Unspruch, beffen Beftand babon abhangt, ob gegenüber bem Dritten bie privatrechtlichen Voraussehungen der paullianischen Rlage gegeben feien. Rach biefen Grundfagen muß der vorliegende Refurs als begründet erflärt werden.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als begründet erklärt und es wird mithin die angesochtene Entscheidung der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 16. April 1887, soweit dieselbe den Rekurrenten betrifft, aufgehoben.

## IV. Vollziehung kantonaler Urtheile. — Exécution de jugements cantonaux.

65. Urtheil vom 5. November 1887 in Sachen Barell.

A. G. Barell, Kaufmann, in Wyl (St. Gallen) hatte f. Z. gegen Johann Baptist Schmid, Schreinermeister, in Appenzell

vor den appenzellischen Gerichten folgenden Anspruch geltend gemacht: er habe fur ben Schmid eine Schuld bezahlt, fur welche zwei Kapitaltitel im Nennwerthe von je 2000 Fr. faust. pfändlich eingesett gewesen seien und habe bemselben seither weitere Borschüffe auf diese Titel, die fich nun als Faust= pfander in feinen Banden befinden, gewährt; aus diefen Borgangen schulde ihm Schmid die Summe von 4197 Fr. 50 Cts. welche er nunmehr auffundige. Schmid wendete gegen diese Unsprache ein, Barell habe mit ihm gemeinschaftlich bie Liegenschaft Felsened gekauft; es bestehe zwischen ihnen biesfalls ein Befellschaftsverhaltnif, wonach fie Gewinn und Berluft zu gleichen Theilen zu tragen haben. Barell habe seine Leistungen in dieser seiner Stellung als Gesellschafter gemacht; die beiden Rapitaltitel befige er nicht zu Faustpfand, sondern als Gesellschafter. Durch zweitinftangliches Urtheil vom 4. Februar 1886 erkannte auch wirklich das Kantonsgericht von Appenzell J-Rh. es fei die von herrn Barell an herrn Schmid erlaffene Auffündung aufgelöst und herr Barell als gemeinschaftlicher Befiter ber Kelsened mit Beren Schmid in gleichen Rechten und Pflichten onzuerkennen.

B. Nach diesem Urtheile klagte G. Barell beim Bezirkogerichte Wyl im forum rei sitae gegen Schmid auf Anerkennung feines Faustpfandrechtes an den beiben in seinen Sanden befindlichen Rapitaltiteln. Schmid protestirte unter Berufung auf das appenzellische Urtheil vom 4. April 1886 gegen Dieses Berfahren und leistete den verschiedenen an ihn ergangenen Ladungen und Auflagen des Bezirksgerichtes Wyl feine Folge. Dies hatte gur Folge, daß vom Begirtsgerichte Whl gegen ihn gemäß Zwischen. erkenntniß bom 3. Juli 1886 bas Kontumazialverfahren ein= geleitet und durch Kontumazialurtheil vom 31. Dezember 1886 dem Barell sein Rechtsbegehren jugesprochen murbe. Bwei von Schmid an das Bundesgericht gerichtete Beschwerden wegen Berlegung des Art. 61 ber Bundesverfassung murden durch Entscheidungen vom 16. Oftober 1886 und 22. April 1887 abgewiesen, weil Schmid es unterlassen habe, vor dem Bezirksgerichte Wyl in prozeftualischerichtiger Form die Ginrede der abgeurtheilten Sache aufzuwerfen und es fich baber felbst

zuzuschreiben habe, wenn diese Einrede vom Gerichte nicht

gewürdigt worden fei.

C. Nunmehr leitete G. Barell gegen Schmid an beffen Wohnort in Appenzell, geftütt auf die beiden Erkenntniffe bes Bezirfegerichtes Myl vom 3. Juli und 31. Dezember 1886, ben Rechtstrieb fur die ihm durch diese Urtheile jugesprochene Roftenforderung im Gesammtbetrage von 302 Fr. ein, indem er bem Schmid am 25. Juni 1887 bas "Monatsrecht" anfagen ließ. Schmid erhob hiegegen laut Anzeige bes Bermittler= amtes Appengell vom 1. Juli 1887 Rechtsvorschlag. In ber vermittleramtlichen Anzeige ift bemerkt, dieser Rechtsvorschlag stütze fich auf ein endgültiges tantonsgerichtliches Urtheil vom 4. Februar 1886, welchem von Barell noch feine Folge geleiftet worden fei. Auf Beschwerde des Barell hob die Standes. kommission des Kantons Appenzell S.-Rh. laut Anzeige bes Landammannamtes vom 18. Juli 1887 diesen Rechtsvorschlag als nicht genügend begründet auf. Schon am 16. Juli war aber bem Bertreter bes Barell "Bur Berichtigung und genauer Begrunbung ber am 1. Juli zugeftellten Rechtsvorschlagsanzeige" eine neue Rechtsvorschlagsanzeige des Bermittleramtes Appenzell jugestellt worden; in Diefer Rechtsvorschlagsanzeige ift bemertt, baß Schmid eine Gegenforderung von 2000 Fr. ftelle, "gestügt auf tantonsgerichtliches Urtheil vom 4. Februar 1886 und laut Urt. 131 des Obligationenrechts."

Barell protestirte gegen diese Anzeige und später gegen die derselben solgenden Ladungen vor Bermittleramt und ersuchte, indem er sich gleichzeitig beim Landammannamte des Kantons Appenzell I.-Rh. beschwerte, den Landweibel um gesetliche Fortsetzung der Betreibung. Seinem Begehren wurde aber keine Folge gegeben, vielmehr beschloß die Standeskommission des Kantons Appenzell I.-Rh. am 5. August 1887 auf ein Begehren des Schmid, es möge die Behörde das Vermittleramt Appenzell anhalten, ihm den Leitschein ans Gericht herauszugeben, es sei das Vermittleramt durch das Aktuariat hiezu anzuhalten, "in Betracht, daß durch Art. 131, Absah 2 des Obligationenrechts der Schuldner die Verrechnung geltend machen kann, auch wenn seine Gegenforderung bestritten wird."

D. Daraufhin stellte G. Barell mit Beschwerbeschrift vom 22. August 1887 beim Bundesgerichte den Antrag, es sei bie angefochtene Berfügung der Standestommiffion aufzuheben und Diese Behörde pflichtig zu erklären, den beiden Urtheilen des Bezirksgerichtes Byl vom 3. Juli und 31. Dezember 1886 auf dem Wege der Durchführung der angefochtenen Schuldbetreibung Bollzug zu verschaffen. Bur Begründung macht er geltend : die angefochtene Berfügung, wodurch die Bollftredung ber rechtsfräftigen Urtheile bes Bezirksgerichtes Mpl vom 3. Juli und 31. Dezember 1886 gehemmt werde, und nach welcher die Ginforderung ber durch diefe Urtheile bem Refurrenten zugesprochenen Guthaben der Entscheidung bes innerrhodischen Richters unterstellt werden solle, enthalte eine Berletzung des Art. 61 der Bundesverfassung. Die vom Refursbeklagten zu Begründung seines Rechtsvorschlages erhobene Rompensationseinrede, sei ein bloger Borwand, denn das appenzellische Urtheil vom 4. Februar 1886, aus welchem Schmid seine angebliche Gegenforderung herleite, spreche ja bemfelben gar feine Forderung gu. Es follen auf biefe Beife, durch Winkelzüge, die Rechtsfolgen der Thorheiten und Fahrläßigfeiten abgewendet werden, die Schmid in dem vor dem Bezirksgerichte Bul abgewickelten Prozesse begangen habe. In bieser Beise fonne aber Art. 61 ber Bundesverfassung nicht illusorisch gemacht werden. Art. 131 des Obligationenrechts habe ben Art. 61 der Bundesverfassung weder aufgehoben noch beschränkt. Wenn einer rechtsträftig zuerkannten Forderung im Bollftredungsverfahren eine Gegenforderung entgegengestellt werden wolle, fo muffe diese Gegenforderung gum Mindeften existent und liquid fein. Wenn es anginge, Die Bollftredung eines außerkantonalen rechtsfräftigen Civilurtheils durch Borschützen irgend einer frivolen Ausrede, irgend einer ersonnenen Gegenforderung gu hemmen, fo mare Art. 61 ber Bundes. verfassung ein bedeutungsloser Buchstabe.

E. Der Refursbeflagte J. B. Schmid führt in seiner Retursbeantwortung aus: Er anerkenne die Urtheile des Bezirks. gerichtes von Wyl und habe die daraus hergeleitete Kostensorberung des Refurrenten an sich nicht bestritten, allein er besitze

aus bem appenzellischen Urtheile vom 4. Februar 1886 für aeleistete Arbeiten 2c. eine liquide und fällige Gegenforderung von 2000 Fr., mit welcher er nunmehr gemäß Art. 131 bes Obligationenrechts tompenfiren wolle und fonne. Seine Begen. forderung fei feineswegs eine frivole Ausrede, gegentheile wolle der Refurrent sich durch seine Manipulationen dem appenzellischen Urtheile vom 4. Februar 1886 entziehen. Er habe feinen Rechtsvorschlag rechtzeitig und bei ber guftandigen Stelle gemacht und benselben von Anfang an auf feine Begenforde= rung begründet; die Rechtsvorschlagsanzeige vom 16. Juli 1887 beziehe fich teineswegs auf einen neuen Rechtsvorschlag, sondern fie erganze nur die, anfänglich vom Bermittleramte unvollständig in Die Rechtsvorschlagsanzeige aufgenommene, Begrundung feines ursprünglichen Rechtsvorschlages. Art. 131 des Obligationenrechts schließe ein Privilegium für gerichtlich gesprochene Forderungen aus. Es sei benn auch in der kantonalen Brazis die Rompensations. einrede gegenüber gerichtlich gesprochenen Gelbern ftets anerkannt und angenommen worden. Demnach werde beantragt : es sei die Refursbeichwerde als unbegrundet abzuweisen unter Rostenfolge.

F. Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.-Rh. bemerkt: Sie habe durch ihren Beschluß, wodurch sie den vervollständigten Rechtsvorschlag des Rekursbeklagten als zuläßig erklärt habe, nicht darüber entschieden, ob derselbe begründet sei oder nicht; sie habe nur das Bersahren des Rechtsvorschlages vorbehalten. Es stehe übrigens hier eine Kompensationseinrede aus einem letztinstanzlichen Urtheile (dem Urtheile des appenzellschen Kantonsgerichtes) einer Forderung aus einem andern letztinstanzlichen Urtheile (dem Urtheile des Bezirksgerichtes Whl) gegenüber.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung.

1. Die Rechtsfraft der st. gallischen Urtheile, deren Bollstreckung rücksichtlich des Kostenpunktes der Rekurrent betreibt, ist vom Rekursbeklagten nicht bestritten, sondern ausdrücklich anerkannt worden. Wenn nichtsdestoweniger die Bollstreckung gehemmt wurde, so geschah dies, weil der Bollstreckungsbeklagte gegen den Judikatsanspruch eine materiellerechtliche Einwendung, diejenige der Kompensation, erhoben hat.

2. Es fragt fich baber, inwiefern eine hemmung ber Bollftredung rechtsfräftiger Urtheile, wegen diefer vom Bollftredungsbeklagten erhobenen Einwendung, mit Art. 61 der Bundes. verfassung vereinbar sei. In dieser Richtung ist junachst ju bemerken: Urt. 131 des Obligationenrechts fann gur Recht. fertigung ber Sistirung ber Bollstredung nicht berangezogen werden. Es ift richtig, daß dieser Artifel vorschreibt, ber Schuldner könne die Berrechnung auch dann geltend machen, wenn seine Gegenforderung bestritten werde, es ift ferner richtig, daß Art. 132 Des Obligationenrechts unter benjenigen Forderungen, welche ausnahmsweise wider den Willen bes Gläubigers nicht burch Berrechnung getilgt werden tonnen, die auf rechtsträftigem Urtheile beruhenden Forderungen nicht aufzählt. Allein daraus folgt nicht, daß nach dem Obligationenrecht die Ginwendung der Rompensation auch noch in der Grefutionsinstang ftatthaft fei, d. h. daß Kompensationseinreden, welche bereits im Prozesse hatten geltend gemacht werden konnen, aber nicht vorgebracht worden find, noch in der Exetutioneinstanz tem Judi= fatsanspruche entgegengestellt werben tonnen. Gine folche Regel ware mit Befen und 3med bes Projesses faum vereinbar. Der Prozest ift ja auf definitive Feststellung des flägerischen Unspruches gerichtet und stellt baber an den Beflagten die Unforderung, daß er alle ibm gegen benfelben guftebenden Ginwendungen bei Strafe ihres Ausschlusses vorbringe. Das Dligationenrecht enthält benn auch diese Regel nicht, sondern schließt jum Mindeften nicht aus, daß die fantonale Prozeßgesetzgebung das nachträgliche Vorbringen der Kompensations. einrede in ber Exetutionginftang als unguläfig erflare. Gbenfo modifiziren die Bestimmungen bes Obligationenrechts über Rompensation die fantonalgesetzlichen Vorschriften nicht, welche im Bollstredungsverfahren (gegenüber rechtsträftigen Urtheilen) überhaupt nur solche Ginreden zulaffen, die fofort oder burch gemiffe Beweismittel und bergleichen liquid gestellt werden fonnen; Das Obligationenrecht steht nicht entgegen, daß die Kompen. sationseinrede in dieser Beziehung behandelt werde wie eine andere Einrede. In der That handelt es sich hier ja nicht um Fragen des materiellen Privatrechts, sondern um Fragen bes

(ber kantonalen Regelung anheimgegebenen) Prozefrechts, um Regeln bes Bollftrechungsverfahrens.

3. Wird somit die hemmung der Urtheilsvollstreckung nicht burch die citirten Bestimmungen des Obligationenrechts gerecht. fertigt, so erscheint biefelbe überhaupt als unzulässig. Art. 61 ber Bundesverfassung verpflichtet die Kantone jedenfalls, außerfantonale rechtsfräftige Urtheile in gleicher Beife wie die Urtheile ihrer eigenen Gerichte zu vollziehen. Run bestimmt aber Art. 1, Absat 2 ber appenzellischen "Berordnung über Brozeseinleitung und das Berfahren vor Bermittleramt" vom 29. April 1883, daß gegen Forderungen und Amtsbote, welche sich auf ein gerichtliches Urtheil stützen, kein Rechtsvorschlag julaffig fei. Sollte auch aus dieser Gesetesbestimmung nicht, wie ihr Wortlaut es mit fich zu bringen scheint, gefolgert werden muffen, daß materiell rechtliche Einwendungen gegen den Judikatsanspruch die Bollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils niemals zu bemmen vermogen, fo ift aus berfelben boch jedenfalls abzuleiten, daß nicht wegen jeder beliebigen, vom Bollstredungsbeflagten aufgeworfenen berartigen Ginmen. bung eine Siftirung ber Bollftredung ftattfinden barf; insbesondere muß festgehalten werden, daß die gedachte Vorschrift Ginwendungen, wie die bier in Frage ftebende, ausschließt. Die bom Bollftredungsbeflagten aufgeworfene Rompensations. einrede nämlich stütt fich auf eine Forderung, welche aus der Beit vor Erlag ber ft. gallischen Urtheile batirt und ift völlig illiquid. Das Urtheil des Kantonsgerichtes von Appenzell 3.-Rh. vom 4. Februar 1886, auf welches der Refursbeflagte fich beruft, spricht demselben ja gar feine (Geld-) Forderung gu, fondern ftellt nur fest, daß awischen ihm und bem Refurrenten ein Gesellschaftsverhältniß bestehe; mag nun auch vielleicht bem Refursbetlagten aus diesem Gesellschaftsverhaltniffe eine Forderung an ben Refurrenten wirklich zustehen, so ist dieselbe boch jedenfalls nicht richterlich festgestellt, sondern weder liquid noch (bei Beftreitung burch den Refurrenten) auf anderm Wege als durch einen neuen, vielleicht weitläufigen, Prozeß zwischen ben Parteien liquid zu stellen. Die Berudfichtigung berartiger Einwendungen in der Exefutionsinftang fteht aber mit dem Grundsatze prompter Bollstreckung richterlicher Urtheile, wie er in Art. 1, Absatz 2 der appenzellsschen Berordnung vom 29. April 1883 enthalten ist, jedenfalls in Widerspruch; sie verletzt somit, in ihrer Anwendung auf außerkantonale, schweizerische Urtheile, den Art. 61 der Bundesversassung.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als begründet erklärt und es wird mithin bem Refurrenten sein Refursbegehren zugesprochen.

## V. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen.

Différends de droit public entre Cantons.

66. Urtheil vom 26. Oktober 1887 in Sachen Thurgau gegen Bürich.

A. Die in ihrer thurgauischen Beimatgemeinde Reunforn wegen Minderjährigkeit unter Bormundschaft stehende Bertha Corradi (geboren den 19. Oftober 1864) wurde im Jahre 1878 mit Bustimmung des Waisenamtes Neunforn in der gurcheriichen Gemeinde Wylen bei einem Bermandten (3. Strafer) untergebracht, bei welchem fie seither verblieben ift. Um 19. Oftober 1884 erreichte Dieselbe bas Alter ber Mehrjährigkeit. Um 2. Februar 1885 unterzeichnete fie, auf Beranlagung ber beimatlichen Bormundschaftsbeborbe, eine Erklärung, daß fie sich freiwillig unter Vormundschaft stelle. Bald nachber suchte fie indeg diese Erklärung wieder rudgangig zu machen und fam bei den thurgauischen Behörden (Begirffrath und Regierungs. rath) wiederholt um Aufhebung der Bormundschaft ein, wurde aber mit ihrem sachbezüglichen Begehren abgewiesen, vom Regierungsrathe bes Rantons Thurgau durch Schlufnahmen vom 27. August und 21. Oktober 1886. Daraushin verlangte bas Waisenamt Neunforn, daß die B. Corradi von ihrem Dienst=

herrn Straßer (von welchem ein nachtheiliger Einfluß auf sie zu befürchten sei) wegziehe und sich zur Verfügung des Waisenamtes stelle. Da sie diesem Verlangen keine Folge leistete, so stellten die thurgauischen Behörden (das Bezirksamt Frauenseld und später der Regierungsrath) bei den Behörden des Kantons Zürich das Begehren um polizeiliche Zuführung derselben. Dieses Begehren wurde indeß schließlich durch Schlußnahme des Regierungsrathes des Kantons Zürich vom 31. Mai 1887 definitiv abgelehnt.

B. Mit Schriftsat vom 18. Juni 1887 ftellt nunmehr ber Regierungsrath des Kantons Thurgan beim Bundesgerichte bas Begehren: Es feien Die gurcherischen Beborben gehalten, die Curandin Bertha Corradi auf Grund der im Kanton Thurgan über fie bestebenden Vormundschaft dem heimatlichen Waisenamte zuführen zu laffen. Bur Begründung wird im Wesentlichen folgendes angeführt : die über die Bertha Corradi im Ranton Thurgau verhängte Bormundichaft fei rech'sgultig. Die Gesetgebung bes Kantons Burich beruhe, mas das Bor= munbschaftswesen anbelange, auf bem Beimatsprinzipe. Die Regierung bes Kantons Zurich wolle bemgemäß auch ihrerseits über die B. Corradt die Vormundschaft nicht verhängen. Wenn fie fich nichtsbestoweniger weigere, bas Verfügungsrecht ber thurgauischen Beimatgemeinde über die Corradi anzuerkennen, so berufe fie fich hiefur auf ihre Territorialhoheit. Diese sei an fich völlig anzuerkennen; allein aus berfelben könne die Regierung von Zurich boch nicht Rechte berleiten, welche ihr nach ihrer eigenen Gesetzgebung gar nicht zustehen, und auch nicht Rechte mit Bezug auf Bersonen, welche einen rechtlichen Wohnfit im Kanton Burich nicht besiten. Die Regierung von Burich sei vielmehr verpflichtet, die von der heimatlichen Bormund. schaftsbehörde befugterweise über die Berson der B. Corradi getroffenen Berfügungen anzuerfennen.

C. Der Regierungsrath des Kantons Zürich führt in seiner Bernehmlassung auf diese Klage aus: Die Bertha Corradi habe ihren rechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich; einerseits habe sie von Anfang an ihren Wohnsitz in diesem Kanton mit Zustimmung der zuständigen thurgauischen Vormundschaftsbehörden

95